

VII. Geschäftsordnung

§ 1

Die Leitung von Versammlungen und Sitzungen des wfv obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle wird er von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sind alle Vorsitzenden verhindert, so ernennt die Versammlung den Verhandlungsleiter. Bei Entlastungen sowie bei der Neuwahl des Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Alterspräsident zu wählen.

Der Vorsitzende eröffnet die Tagungen mit der Bekanntgabe der Anwesenheitsliste. Er gibt für den Verbandstag die Tagesordnung bekannt und bringt sie in der genehmigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

Bei anderen Sitzungen usw. legt er eine Tagesordnung zur Genehmigung vor.

§ 2

Der Vorsitzende erteilt den Vertretern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten. Die Rednerzeit kann im Einzelfalle durch Versammlungsbeschluss auf bestimmte Zeit beschränkt werden.

§ 3

Der Berichterstatter hat als erster und letzter Redner das Wort.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung sind noch vor etwa vorgemerkten Rednern zulässig.

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen. Leistet er dieser Mahnung keine Folge, so kann ihm nach erfolgter Verwarnung das Wort entzogen werden.

Verletzt ein Redner den sportlichen Anstand, so hat der Vorsitzende das zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Redner trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht den Regeln des Anstandes, so kann ihn der Vorsitzende von der Tagung ausschließen. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung erforderlichen Befugnisse.

§ 4

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Der Berichterstatter erhält das Schlusswort.

Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalls gestattet.

§ 5

Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

Angelegenheiten und Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Unterstützung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung gebracht werden. Zu ihrer Annahme ist ebenfalls Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist sofort nach Eingang abzustimmen.

§ 6

Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weitestgehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt wird. Alsdann wird über die Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, wie sie eingebracht wurden.

Abstimmungen erfolgen entweder durch Zuruf oder Handaufheben (Akklamation) oder schriftlich durch Stimmzettel. Wird Antrag auf schriftliche oder geheime Abstimmung gestellt, so müssen mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.

Wird gegen die Wahl durch Zuruf etc. Widerspruch erhoben und wird dieser Widerspruch durch mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt, so ist ebenfalls durch Stimmzettel abzustimmen. Der Wahlvorgang erfolgt unter der Leitung einer mindestens dreiköpfigen Wahlkommission, die aus den Reihen der anwesenden Stimmberechtigten gebildet wird.

§ 7

Dem Vorsitzenden steht es frei, vorweg eine prinzipielle Frage zur Abstimmung zu bringen, wenn ihm dies zur Vereinfachung und Klarstellung der folgenden Abstimmung zweckmäßig erscheint.